

# **Satzung**

## **der Gemeinde Boostedt**

### **über die Bildung eines Seniorenbeirates**

#### **Präambel**

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Boostedt. Die Beteiligung Älterer am kommunalem Geschehen soll durch den Seniorenbeirat gefördert werden, dem verstärkten Wunsch, an den demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, soll entsprochen werden.

Aufgrund § 4 i.V.m. § 47 d und e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt vom 15. Juni 2015 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

1. Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Boostedt wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Boostedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
5. Die Vorschrift über die Verschwiegenheitspflicht (§21 GO), über die Befangenheit (§ 22 GO) und zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 31a GO) gelten für die Mitglieder des Seniorenbeirates entsprechend.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat leistet eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit und kann Sprechstunden abhalten.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die ältere Senioren und Seniorinnen betreffen.

5. Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Bereiche, in denen der Seniorenbeirat über Entscheidungen zu unterrichten ist:
  - Verkehrsplanung und Infrastruktur
  - Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
  - Sozialplanung:
    - ambulante soziale Dienste (Sozialstation)
    - Kurzzeitpflege, Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheim, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten
    - Gewalt gegen alte Menschen
  - Kultur- und Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger
  - Öffentlichkeitsarbeit
6. Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenbeirat Schleswig-Holstein e. V. und mit dem Kreissenorenbeirat Segeberg zusammen.
7. Über seine Tätigkeit berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich auf einer Sitzung der Gemeindevertretung.

### **§ 3**

#### **Antrags-, Rede- und Teilnahmerechte**

1. Die öffentlich und nicht öffentlich tagenden Ausschüsse und die öffentlich und nicht öffentlich tagende Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der älteren Einwohner mit Hauptwohnsitz in Boostedt betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen, Protokolle sowie die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Vorstand des Seniorenbeirates kann für die Fachausschüsse oder die Gemeindevertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, sie / er hat in seniorenrelevanten Angelegenheiten Antrags- und Rederecht.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der nichtöffentliche Teil eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der jeweilige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Der Beirat der Seniorinnen und Senioren besteht aus 5 Mitgliedern. Es können weitere Personen als Beisitzer/innen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
2. Die Seniorenbeiratsmitglieder werden aus der Mitte der Versammlung der Seniorinnen und Senioren gewählt. Für das Wahlverfahren findet § 6 Anwendung. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die bzw. der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Boostedt gemeldet und nicht nach § 6 des GKWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter/innen sowie Mitarbeiter/innen der Gemeinde/Amtsverwaltung, Vorsitzende/r der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene, Vorsitzende/ der Parteien auf Orts-, Kreis und Landesebene.

## **§ 5 Amtszeit**

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Sitzung wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmzahl auf der Liste nach.

## **§ 6 Wahlverfahren**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll spätestens 2 Monate vor der Wahl zur Kandidatur aufrufen.
3. Kandidatenvorschläge werden vom Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
4. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
5. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden nach öffentlichem Wahlauf Ruf der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch eine Wahlversammlung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Boostedt gewählt. Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.
6. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet.
7. Für das Wahlverfahren sind die von der Amtsverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
8. Eine Schriftführerin/ein Schriftführer und zwei Stimmzähler werden auf der Wahlversammlung bestimmt.
9. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung und nur auf Antrag in geheimer Listenwahl.

10. Jede/ jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen nur jeweils ein Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
11. Die Stimmzählung ist öffentlich und wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie 2 Mitgliedern des Wahlvorstandes durchgeführt.
12. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Alle nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten bilden entsprechend der Stimmzahl eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.
13. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Gemeindevertretung bestätigt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus
  - a.) der / dem Vorsitzenden
  - b.) zwei gleichberechtigten stv. Vorsitzenden
  - c.) der Schriftführerin oder dem SchriftführerAußerdem kann der Seniorenbeirat Beisitzerinnen / Beisitzer in den Vorstand wählen und bei Bedarf eine Kassenführerin/einen Kassenführer.
2. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und ist für die Geschäftsführung zuständig.
3. Die oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte des Seniorenbeirates abgewählt werden.

## **§ 8 Einberufung**

1. Der Seniorenbeirat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen.
2. Der Seniorenbeirat trifft nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn es 1/3 der Beiratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
3. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates soll mit einer 14tägigen Frist eingeladen werden. Die Einladungen sind ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Sitzung des Seniorenbeirates sind öffentlich, § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.
5. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 9 Finanzbedarf**

1. Die Gemeinde stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates Haushaltsmittel zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen und für Sprechstunden werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
3. Den Mitgliedern des Seniorenbeirates kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung ist in der Entschädigungssatzung der Gemeinde zu regeln.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein und Haftpflichtdeckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Zur Ermittlung der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit zum Seniorenbeirat ist das Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Boostedt-Rickling zu verwenden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Namen und Anschriften sowie Geburtsdatum der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zum Seniorenbeirat der Gemeinde Boostedt.
2. Soweit es nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
3. Die Daten dürfen von den die Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Feststellung der Wahlberechtigung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich bei Bedarf zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 Übergangsregelung**

Der bei Inkrafttreten dieser Satzung tätige Seniorenbeirat bleibt für seine Amtszeit im Amt.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 17.02.2004 außer Kraft.

Boostedt, den 30.07.2015

gez. Hartmut König  
(Bürgermeister)

L. S.